

Antrag zur Reakkreditierung 2016

ZEVA

Zentrale Evaluations- und
Akkreditierungsagentur Hannover

Band 1

Redaktion

Hermann Reuke, Henning Schäfer

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

Lilienthalstraße 1

30179 Hannover

Stand: 5. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	5
2 European Standards and Guidelines	7
Standard 2.1: Berücksichtigung der internen Qualitätssicherung	7
Standard 2.2: Gestaltung geeigneter Verfahren	9
Standard 2.3: Umsetzung der Verfahren	10
Standard 2.4: Peer-Review-Experten	11
Standard 2.5: Kriterien für die Ergebnisse	12
Standard 2.6: Berichte	12
Standard 2.7: Beschwerden und Einsprüche	13
Standard 3.1: Aktivitäten, Strategie und Verfahren zur Qualitätssicherung	13
Standard 3.2: Offizieller Status	14
Standard 3.3: Unabhängigkeit	15
Standard 3.4: Thematische Analysen	15
Standard 3.5: Ressourcen	15
Standard 3.6: Interne Qualitätssicherung und Professionalität	16
Standard 3.7: Regelmäßige externe Überprüfung der Agenturen	20
3 Kriterien des Akkreditierungsrates	21
Kriterium 2.1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe	21
Kriterium 2.2: Strukturen und Verfahren	21
Kriterium 2.3: Unabhängigkeit	22
Kriterium 2.4: Ausstattung	22
Kriterium 2.5: Internes Qualitätsmanagement	23
Kriterium 2.6: Internes Beschwerdeverfahren	23
Kriterium 2.7: Rechenschaftslegung	23
4 Erfahrungsbericht der ZEvA	24
5 Verzeichnis der Anhänge	25



1 Einleitung

Die ZEvA wurde 1995 als Evaluationsagentur der niedersächsischen Hochschulen gegründet und ist seit 2000 als (erste) Akkreditierungsagentur in Deutschland zugelassen worden. 2009 wurde die ZEvA durch Beschluss der niedersächsischen Landesregierung in eine Stiftung bürgerlichen Rechts umgewandelt. Sie ist national und international tätig; sie ist in Deutschland vom Akkreditierungsrat als Akkreditierungsagentur für Programm- und Systemakkreditierung zugelassen, in Österreich durch ministerielle Verordnung als Qualitätssicherungsagentur für die Durchführung von Audits nach dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) gelistet, Gründungsmitglied und Full Member von ENQA, ebenso ECA und wird schließlich im europäischen Register EQAR geführt.

Ihr Dienstleistungsspektrum umfasst die Programm- und Systemakkreditierung, die ganz wesentlich das Dienstleistungsspektrum beschreiben und die etwa 65 Prozent der Tätigkeit umfassen, Evaluationen vor allem an niedersächsischen Hochschulen (ca. 35 Prozent) und neuerdings auch Auditierungen und Zertifizierungen, die einen noch sehr geringen Anteil der Stiftungstätigkeit ausmachen und deswegen auch noch keinen vollständigen Eingang in das Qualitätshandbuch gefunden haben. Der Anteil internationaler Verfahren in diesem Aufgabenspektrum dürfte bisher 10 Prozent der Gesamttätigkeit ausmachen.

Insofern beziehen sich die Aussagen zu den Standards der ESG 2015 überwiegend auf die Akkreditierungsverfahren.



2 European Standards and Guidelines

Standard 2.1: Berücksichtigung der internen Qualitätssicherung

Die externe Qualitätssicherung befasst sich mit der Effektivität der in Teil 1 der ESG beschriebenen internen Qualitätssicherungsverfahren.

Teil 1 der ESG legt in zehn Punkten die Themen und Standards der internen Qualitätssicherung fest: 1. Strategie für die Qualitätssicherung, 2. Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen, 3. Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen, 4. Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss, 5. Lehrende, 6. Lernumgebung, 7. Informationsmanagement, 8. Öffentliche Informationen, 9. Fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge und 10. Regelmäßige externe Qualitätssicherung.

In der [Anlage 59](#) sind tabellarisch die angewandten Kriterien in den jeweiligen Verfahren den korrespondierenden ESG-Standards gegenübergestellt.

In der Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und in der Systemakkreditierung durch die ZEvA werden diese Aspekte in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und bezüglich ihrer Umsetzung in den "Regeln des Akkreditierungsrats für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013, [Anlage 01](#)) berücksichtigt. Die ZEvA ist verpflichtet, diese Vorgaben anzuwenden.

Jedoch beabsichtigt der Akkreditierungsrat, die Regeln zu diesen Akkreditierungsverfahren in 2016/17 zu überarbeiten, so dass einige neue Aspekte der ESG 2015 besser zum Tragen kommen sollten. Das gilt aus Sicht der ZEvA insbesondere für das Thema „Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen“ (Standard 1.3, ESG 2015). Die ZEvA hat schon in der Vergangenheit diesem Aspekt größere Aufmerksamkeit gewidmet (siehe Abschnitt 3, Kriterium 2.1).

Die Systemakkreditierung beurteilt das "interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre" (Ziffer II, 4.1, Drs. AR 20/2013). Das interne System muss u.a. die Einrichtung und den Betrieb regelkonformer Studiengänge nach den Kriterien der Programmakkreditierung gewährleisten und prüft somit ebenfalls die Effektivität der im Teil I der ESG genannten Standards. Ob dieses an der Hochschule geschieht, wird in dem Verfahren der Systemakkreditierung durch die ZEvA überprüft. Ein wesentlicher Unterschied zur Programmakkreditierung besteht in der Beurteilung des internen Qualitätssicherungssystem einer Hochschule und damit auch in der Betrachtung der Strategie für die Qualitätssicherung (Standard 1.1, ESG 2015).

In einzelnen Verfahren in Niedersachsen akkreditiert die ZEvA auch Doktoratsprogramme, vergibt hierfür aber nicht das Siegel des Akkreditierungsrates. Die Verfahren werden in starker Anlehnung an die Verfahren der Programmakkreditierung für Bachelor- und Masterstudiengänge durchgeführt, als Kriterien dienen die Richtlinien des Niedersächsischen Wissenschaftsministeriums ([Anlage 52](#)).

Die Evaluation von Studienprogrammen durch die ZEvA ist unterschiedlich thematisch

fokussiert und richtet sich nach dem Bedarf der Hochschulen und den gesetzlichen Vorgaben, in Niedersachsen nach dem § 5 NHG. In den Verfahren werden nicht sämtliche Aspekte in jedem Fall relevant, gelegentlich sind thematische Fokussierungen auf einzelne Aspekte (und Standards) vorgesehen. Sofern jedoch ESG-Standards maßgeblich sind, werden sie herangezogen. Im ZEvA-Verfahren der *Institutionellen Evaluation* und in der *Fächer-/Programmevaluation* sind die ESG-Kriterien insgesamt abgedeckt, die Informationen werden in den Selbstberichten der Hochschulen und in den Evaluationsberichten allerdings anders gegliedert ([Siehe Anlage 4](#)). In den Verfahren zur *Thematischen Evaluation* sind die ESG-Kriterien in der Regel nur in Teilbereichen erfasst, abhängig von der konkreten Fragestellung des Evaluationsverfahrens. In diesen Verfahren geht es beispielsweise um die Bewertung eines Drittmittelprojekts (Qualitätspakt Lehre). Neben der Beurteilung der Projekterfolge (Zielerreichung) werden auch die Projektsteuerung und die Qualitätssicherung bewertet. Eine weitere Thematische Evaluation der ZEvA hatte die Förderung von MINT-Studienabschlüssen an niedersächsischen Hochschulen zum Gegenstand. Dabei wurden die Fördermaßnahmen der Hochschulen zusammengetragen, systematisiert und von einer Expertengruppe bewertet. Die ESG-Kriterien waren dabei wiederum in Teilbereichen relevant. Nahezu abgeschlossen hat die ZEvA das Projekt der Evaluation dualer Studienkonzepte an niedersächsischen Hochschulen und Berufsakademien. Im Rahmen dieser Thematischen Evaluation wurde ein Merkmalskatalog dualer Studienkonzepte entwickelt, der die Basis für die Selbstberichte der evaluierten Studienkonzepte bildete und sich im Grundsatz an den ESG-Kriterien orientiert.

Für Internationale Verfahren der Programmakkreditierung hat die ZEvA eigene Qualitätsstandards formuliert, die sich eng an den ESG orientieren ([Anlage 06](#)). Verfahren auf institutioneller Ebene sind dabei auch angedacht, diese beschränken sich aber bislang auf die institutionellen Audits in Österreich (siehe unten). Sollten andere institutionelle Verfahren hinzukommen, werden hierfür anlassbezogen eigene Leitfäden entwickelt.

Für das durchgeführte Verfahren der Programmakkreditierung in der Schweiz lagen die Vorgaben des Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zugrunde ([Anlage 53](#)). Das hierin beschriebene Verfahren ist allerdings nicht mehr in Kraft. Momentan ist die ZEvA nicht für Verfahren in der Schweiz zugelassen.

In jüngster Zeit hat die ZEvA begonnen, Verfahren der Auditierung und Zertifizierung anzubieten. Die Auditierung bezieht sich auf Audits an österreichischen Hochschulen und bei Erhaltern von Fachhochschulstudiengängen. Die inhaltlichen Prüfbereiche werden durch das Hochschulqualitätssicherungsgesetz (§22 HS-QSG) vorgegeben und decken die ESG-Kriterien für die interne Qualitätssicherung ab ([Anlage 5](#)).

Die Zertifizierung bezieht sich auf einen Teil der Standards zur internen Qualitätssicherung und berücksichtigt sie, wo relevant, ebenfalls ([Anlage 16](#)).

Standard 2.2: Gestaltung geeigneter Verfahren

Die externe Qualitätssicherung wird so definiert und gestaltet, dass sie ihre Absichten und Ziele erreichen kann und zudem die relevanten rechtlichen Regelungen berücksichtigt. Die Interessengruppen sind in die Gestaltung und kontinuierliche Verbesserung der externen Qualitätssicherung eingebunden.

Die Absichten und Ziele der Programm- und Systemakkreditierung sind abschließend definiert und publiziert. Studiengänge müssen akkreditiert werden nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats (AR). In der Programm- und Systemakkreditierung sind klare Kriterien für die Gestaltung der Verfahren vorgegeben (Ziffer I 1., 3. Und II 5. Und 7., Drs. AR 20/2013). Leitfäden der ZEvA konkretisieren und interpretieren die Vorgaben, wo erforderlich. Die kontinuierliche Verbesserung der externen Begutachtungen erfolgt bei der ZEvA in der Ständigen Akkreditierungskommission (SAK) und auf Bundesebene vor allem im AR. Die relevanten Interessengruppen (Professoren/Professorinnen verschiedener Hochschultypen und Fächergruppen, Vertreter(innen) der Berufspraxis, Studierende) sind per ZEvA-Satzung in allen Organen vertreten (siehe auch Abschnitt 3.2).

In der Evaluation ist die Grundlage für die Verfahrensorganisation der Leitfäden, in dem ESG-konforme Prozesse und Kriterien beschrieben sind. In der Ständigen Evaluierungskommission (SEK) sind ebenfalls - durch die Stiftungssatzung festgeschrieben - dieselben Interessengruppen wie in der Akkreditierung vertreten. Soweit Hochschulen des Landes Niedersachsen betroffen sind, richtet sich die Evaluation nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (§5 NHG).

Auditierung und Zertifizierung berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben (z.B. §22 HS-QSG für die Auditierung) und beteiligen die relevanten Interessenträger an der Ausgestaltung der Verfahren, z.B. indem sie Anforderungen an die Abläufe der Vor-Ort-Begehungen formuliert.

Soweit es sich bei der Akkreditierung und Evaluation um internationale Verfahren handelt, nehmen Leitfäden der ZEvA, Ablaufplanungen und Vertragsgestaltungen explizit Bezug auf die ESG.

Die Leitfäden sind publiziert (siehe [Anlage 02](#), [Anlage 03](#), [Anlage 04](#), [Anlage 05](#), [Anlage 06](#), [Anlage 15](#)).

Die Ausgestaltung der verschiedenen Verfahren richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und nimmt Rücksicht auf das hochschulspezifische Qualitätsmanagement. Da sich die Verfahren im wesentlichen auf den Bereich von Studium und Lehre richten, gewinnen Fragen der Studienqualität und Studierbarkeit eine zunehmende Bedeutung.

Das bei diesem Standard angesprochene Erfordernis notwendiger Informationen über Ergebnisse und Folgeaktivitäten der Qualitätssicherung wird bei Akkreditierungen mit dem Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013 thematisiert.

Standard 2.3: Umsetzung der Verfahren

Die externen Qualitätssicherungsverfahren sind zuverlässig, nützlich, und vorab definiert. Sie werden konsequent durchgeführt und veröffentlicht. Dazu gehören

- eine Selbstbewertung oder ein vergleichbares Verfahren;
- eine externe Begutachtung, die üblicherweise einen Vor-Ort- Besuch einschließt;
- ein Bericht über die externe Begutachtung;
- konsequente Folgemaßnahmen.

Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung haben vergleichbare Abläufe, die stets eine Dokumentation der Hochschule enthalten, in der entlang verschiedener Themen und Kriterien eine Selbstdarstellung vorgelegt wird. Unter Einbeziehung von Gesprächen vor Ort ist sie die Grundlage für eine schriftliche Bewertung (Gutachten) die nach Abschluss des Verfahrens publiziert wird und darüber hinaus zu Eintragungen in eine nationale Datenbank (HRK Kompass) führt. Seit 2015 werden die vollständigen Gutachten publiziert.

Die Leitlinien zu diesem Standard sprechen vom „Selbstbericht oder (einer) Sammlung anderer Materialien und Nachweise“. Die ZEVA regt die Hochschulen an, sich möglichst umfassend auf vorhandene Dokumente und Nachweise bei der Dokumentation zu stützen, um ihren Aufwand auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Dazu wurden die Anforderungen an die Dokumentation überarbeitet ([Anlage 08](#), [Anlage 09](#)).

In Deutschland können diese formalen Verfahren auch mit Auflagen enden, die als Folgemaßnahmen zu verstehen sind. Diese können maßgebliche Folgen haben; ihre Nichterfüllung führt in der Regel zur Entziehung der Akkreditierung.

In der Evaluation finden alle in dem Standard genannten Verfahrensschritte statt; der publizierte Leitfaden nimmt darauf ebenfalls Bezug. Die Hochschulen werden gebeten, über Folgemaßnahmen zu berichten. Allerdings ist diese Art der Evaluation zur Zeit in Niedersachsen nahezu zum Stillstand gekommen. Evaluationsverfahren zu Studiengängen erfolgen i.d.R. nur noch bei Studiengängen, die nicht Bologna konform sind, in jüngerer Zeit z.B. in der Pharmazie und den Rechtswissenschaften. Die Berichte werden publiziert (www.zeva.org), der Abschlussbericht Rechtswissenschaften bedurfte bei Redaktionsschluss noch der Abstimmung.

Soweit ausländische Hochschulen mit der ZEVA in der externen Qualitätssicherung zusammen arbeiten, greifen diese Schritte ebenfalls; sie sind im Leitfaden ([Anlage 06](#)) explizit erwähnt.

Der Ablauf des Vor-Ort-Besuchs entspricht vollständig den hier formulierten Leitlinien; alle relevanten Interessengruppen sind daran beteiligt ([Anlage 10](#), [Anlage 11](#), [Anlage 12](#)).

Soweit die ZEVA Zertifizierungsverfahren (als Pilotvorhaben) betreibt, legt sie dafür einen eigens formulierten (vorläufigen) Leitfaden zugrunde ([Anlage 16](#)).

Standard 2.4: Peer-Review-Experten

Die externe Qualitätssicherung wird von externen Gruppen von Expertinnen und Experten durchgeführt, denen auch mindestens ein studentisches Mitglied angehört.

In allen Expertengruppen, die die ZEvA im Rahmen der ESG-Verfahren durchführt, ist mindestens ein studentisches Mitglied vertreten. Soweit es sich um Akkreditierungsverfahren in Deutschland handelt, arbeitet die ZEvA mit dem studentischen Akkreditierungspool zusammen, der auf Anforderung geeignete Vorschläge unterbreitet. In allen anderen Fällen rekrutiert die ZEvA eigenständig studentische Mitglieder und nutzt hierzu die eigene Datenbank.

In allen Geschäftsbereichen wird die Gutachtergruppe von den betreuenden Referenten/-innen dem jeweils zuständigen Gremium vorgeschlagen und von diesem benannt. Die Hochschule hat in allen Fällen ein Einspruchsrecht. Externe Expertengruppen sind dabei so zusammengesetzt, dass die relevanten Interessengruppen (Vertreter der Wissenschaft, Berufspraxis und Studierendenschaft) mitwirken. Hauptkriterium für die Auswahl ist, neben der Unbefangenheit, in jedem Fall die fachliche Eignung für die Begutachtung des jeweiligen Gegenstands. Die Experten müssen fachlich ausgewiesen, unabhängig und unbefangen sein. Die ZEvA schließt mit ihnen Verträge, denen auch eine Handreichung über Aufgabe und Zusammenarbeit mit der Agentur beigefügt ist, z.B. bei Verfahren der Programmakkreditierung ([Anlage 7](#)). Vergleichbares gilt für die anderen Verfahren (Siehe Anlagen [51](#), [53](#), [54](#), [55](#)). Die folgenden Unbefangenheitskriterien werden dabei in allen Geschäftsbereichen angewandt:

- Verwandtschaft, persönliche Bindung oder Konflikte
- Lehrtätigkeit (auch Lehrbeauftragter, Gastprofessor oder Dozent) an der zu begutachtenden Hochschule innerhalb der letzten 3 Jahre oder geplante zukünftige Tätigkeit dort
- Lehrtätigkeit an einer Hochschule des selben Bundeslandes
- Beteiligung an laufenden und unmittelbar zuvor abgeschlossenen Berufungsverfahren
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen („Überkreuzbegutachtung“)
- Eigene oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die Akkreditierung
- Unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen
- Enge Kooperation, z. B. durch gemeinsame Forschungs- oder andere intensive Kooperationsprojekte innerhalb der letzten 3 Jahre
- Aktuelles oder unmittelbar abgeschlossenes Studium an der zu begutachtenden Hochschule.

Zur Vorbereitung werden in allen Verfahren Informationsmaterialien mit den angelegten Vorgaben, dem ZEvA-Leitfaden und einer Handreichung für Gutachter/-innen verschickt. Zudem wird grundsätzlich ein vorbereitendes Gespräch vor Ort geführt. Die ZEvA führt regelmäßig sog. Gutachterschulungen durch und bietet hierzu jährlich drei bis vier Veranstaltungen an ([Anlage 14](#)). In den Verfahren der Systemakkreditierung müssen Experten schriftlich versichern, dass sie an solchen Vorbereitungen teilnehmen werden ([Anlage 13](#)).

Standard 2.5: Kriterien für die Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse oder Beurteilungen, die aus der externen Qualitätssicherung resultieren, beruhen auf eindeutigen und veröffentlichten Kriterien, die konsistent angewendet werden, unabhängig davon, ob das Verfahren in eine formale Entscheidung mündet.

Grundlage der Akkreditierungskriterien sind in Deutschland die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, die öffentlich zugänglich sind und in der Evaluation sind es die Standards des ZEVA-Leitfadens. Für Audits in Österreich hat die ZEVA auf der Basis des HS-QSG einen eigenen Leitfaden ([Anlage 05](#)) publiziert, der ebenfalls die Standards beschreibt. In den rein internationalen Verfahren werden die ESG und die relevanten (nationalen oder europäischen) Qualifikationsrahmen unmittelbar angewandt ([Anlage 06](#)) und, soweit gesetzliche Regelungen Ergänzungen vorsehen, auch diese. Zertifizierungen, die sich bisher auf die Anerkennung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen, wenden die deutschen Programmakkreditierungskriterien in Analogie an und die Zertifizierung hochschuldidaktischer Weiterbildung, die die ZEVA in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) durchführt, wendet deren publizierten Kriterien an. Die konsistente Anwendung der Kriterien wird im Zuge der internen Qualitätssicherung durch zuständige Gremien der ZEVA, den 14-tägigen Jour Fixe der Geschäftsstelle und das Vieraugen-Prinzip gewährleistet.

Standard 2.6: Berichte

Die vollständigen Expertenberichte werden veröffentlicht; sie sind klar formuliert und der wissenschaftlichen Gemeinschaft, externen Partnern und weiteren interessierten Personen zugänglich. Falls die Agenturen aufgrund dieser Berichte formale Entscheidungen treffen, werden diese zusammen mit dem jeweiligen Bericht veröffentlicht.

In allen Begutachtungsverfahren werden die vollständigen Expertenberichte und zusätzlich Zusammenfassungen der Verfahren (Internettabellen) auf der Homepage der ZEVA (www.zeva.org) publiziert, bei Akkreditierungsentscheidungen nach den Regeln des Akkreditierungsrates zusätzlich in der Datenbank der Hochschulrektorenkonferenz (www.hrk.de). In einzelnen Verfahren der Evaluation müssen ggf. einzelne Passagen aufgrund von Datenschutzrichtlinien (z.B. Finanzdaten, personenbezogene Angaben) ausgeklammert werden, die Bewertung an sich ist jedoch immer ersichtlich.

Die Themenbereiche der Berichte sind durch die jeweils angewandten Kriterien festgelegt (Siehe Anlagen [02](#), [03](#), [04](#), [05](#) und [06](#)). Zudem werden immer auch der Kontext und die Verfahrensgrundlagen dargestellt. In allen Verfahren werden auch Empfehlungen zur Verbesserung gegeben oder, falls nötig, sogar Auflagen erteilt, die wiederum nach einer festgelegten Zeit überprüft werden.

Standard 2.7: Beschwerden und Einsprüche

Bei der Gestaltung der externen Qualitätssicherungsverfahren werden auch eindeutig definierte Beschwerde- und Einspruchsverfahren festgelegt und die Hochschulen darüber informiert.

Die ZEvA verfügt über eine Revisionskommission, in der Beschwerden und Einsprüche gegen formale Entscheidungen vorgebracht werden können. Jeder formale Bescheid enthält einen expliziten Hinweis auf diesen Verfahrensschritt, der außergerichtlich möglich ist. Außerdem sehen alle Verfahren der ZEvA vor, dass Hochschulen zu den Berichtsentwürfen Stellung nehmen können, in denen faktische Fehler moniert werden. Die Revisionskommission richtet ihren Vorschlag zum Umgang mit den Beschwerden und Einsprüchen an das zuständige Organ der ZEvA. Aufgaben und Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung (GO) festgelegt ([Anlage 17](#)). Die Revisionskommission überprüft die Beschwerde, lässt sich die Unterlagen und eine zusammenfassende Einschätzung der Geschäftsstelle vorlegen und gibt nach Beratung eine Empfehlung zum Umgang mit der Beschwerde an das zuständige Organ.

Standard 3.1: Aktivitäten, Strategie und Verfahren zur Qualitätssicherung

Agenturen führen regelmäßig die in Teil 2 der ESG beschriebenen externen Qualitätssicherungsverfahren durch. Sie verfolgen verständliche und explizite Absichten und Ziele, die Teil ihres veröffentlichten Leitbilds sind und die ihre tägliche Arbeit bestimmen. Die Agenturen gewährleisten, dass in ihren Strukturen und an ihrer Arbeit auch Interessenvertreter beteiligt sind.

Die ZEvA führt regelmäßig die oben beschriebenen Verfahren durch, in erster Linie Programm- und Systemakkreditierungen. Das Qualitätsverständnis, das die Agentur zugrunde legt, basiert auf dem Leitbild der ZEvA, das u.a. auf der Homepage publiziert ist. Dieses Leitbild wird in unregelmäßigen Abständen überarbeitet und im Rahmen der Strategiediskussionen vom Stiftungsrat beschlossen, zuletzt auf der 13. Sitzung am 11.12.2014 im Zuge des Strategieplans 2015 – 2020. Das Leitbild macht deutlich, dass es zentrale Aufgabe der ZEvA ist, „die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre zu fördern“ und dass sie in diesem Sinne aktiv an der Weiterentwicklung des Hochschulsystems mitarbeitet, wobei sie betont, dass die Verantwortung für die Qualität bei den Hochschulen selbst liegt. Deshalb gibt sie weder Qualitätsziele vor, noch bietet sie fertige Lösungen für deren Umsetzung an sondern sieht die Verantwortung „für die Leistungsziele und die Qualitätssteuerung bei den Hochschulen“ ([Anlage 18](#)).

Ein weiteres Charakteristikum der ZEvA ist das hohe Maß an Eigenverantwortung, mit der die Referenten und Referentinnen der Agentur ihre projekt- und verfahrensbezogenen Aufgaben erfüllen. Deren Professionalität hob bereits das Gutachten des Akkreditierungsrats zur letzten Reakkreditierung hervor. („Bei der Begehung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere auf der mittleren Führungsebene auf die Gutachtergruppe einen sehr kompetenten und engagierten Eindruck hinterlassen und bilden erkennbar das Rückgrat der Agentur.“, (Drs AR 09/2011, S.7).

Die ZEVA hat im Berichtszeitraum zahlreiche Verfahren der Akkreditierung und Evaluierung durchgeführt. Sie betreffen alle in Deutschland vorhandenen Hochschultypen und das gesamte fachliche Spektrum der Studienbereiche an Universitäten und Fachhochschulen ([Anlage 19](#), [Anlage 20](#)). Seit ihrer Gründung hat die ZEVA ca. 3.700 Studiengänge akkreditiert. Die dafür zuständige Kommission ist die Ständige Akkreditierungskommission (SAK), in der alle relevanten Interessenträger vertreten sind ([Anlage 24](#)). Für Verfahren der Systemakkreditierung hat die SAK eine eigene Fachkommission eingesetzt, die ebenfalls ESG-konform zusammengesetzt ist ([Anlage 25](#)).

Die Tätigkeiten des Referats Evaluation im Berichtszeitraum lassen sich in verschiedene Bereiche gliedern, die "klassische" Evaluation von Studiengängen, die nicht der Bologna Reform unterliegen (Pharmazie, Rechtswissenschaften) sowie Hochschulen (z.B. in Österreich) und die vollständig nach den Regeln der ESG - insbesondere bezüglich der Beteiligung relevanter Interessenvertreter – organisiert werden/wurden, weiterhin fachliche Evaluationen, die Reformvorhaben in der Lehre betreffen und zum Teil auch extern evaluiert wurden/werden sowie strukturelle Evaluationen (Studien-, Forschungskonzepte) und die Beratung der niedersächsischen Landesregierung bei der Auswahl verschiedener Fördervorhaben zu Studium und Lehre. Das zuständige Entscheidungsorgan ist die Ständige Evaluierungskommission (SEK), in der überwiegend Vertreter aus Niedersachsen mitwirken ([Anlage 26](#)).

Außerhalb Deutschlands hat die ZEVA ebenfalls zahlreiche externe Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt ([Anlage 21](#)). Zur Durchführung der Verfahren schließt die ZEVA auch hier Verträge ab, in denen die ESG und bei Programmakkreditierungen zusätzlich die ECTS-Konventionen verbindlich vereinbart werden ([Anlage 22](#)). Die hierfür zuständige Fachkommission ist die Kommission für internationale Angelegenheiten (KIA), in der die relevanten Interessenträger vertreten sind ([Anlage 23](#)).

Die Absichten und Ziele all dieser Verfahren sind in den oben zitierten Leitfäden ausgeführt ([Anlage 02](#), [03](#), [04](#), [05](#), [06](#)).

Standard 3.2: Offizieller Status

Agenturen haben eine gesicherte Rechtsgrundlage und sind von den zuständigen Behörden als Qualitätssicherungsagenturen offiziell anerkannt.

Mit Datum vom 11. September 2008 wurde die ZEVA in eine rechtlich selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts umgewandelt ([Anlage 27](#)). Ihre Aufgaben und Organstruktur sind in der Satzung festgeschrieben ([Anlage 28](#)). Die ZEVA verfügt demnach über einen Stiftungsrat ([Anlage 29](#)), einen Stiftungsvorstand ([Anlage 30](#)) und weitere Organe, nämlich Kommissionen für Akkreditierung, Evaluation und Internationale Angelegenheiten.

Standard 3.3: Unabhängigkeit

Agenturen sind unabhängig und handeln eigenständig. Sie sind in vollem Umfang für ihre Arbeit und deren Ergebnisse verantwortlich und werden nicht durch Dritte beeinflusst.

Die rechtliche Selbständigkeit ist die Grundlage für Unabhängigkeit und Eigenständigkeit. Der aufsichtsführende Stiftungsrat besteht aus sechs Vertretern und Vertreterinnen der Wissenschaft und einem Mitglied des Stifters, nämlich des Landes Niedersachsen. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind im rechtlichen Sinne natürliche Personen und nicht etwa Vertreter von Institutionen, z.B. Hochschulen, wie es bei einem Verein sein könnte, der auch juristische Personen als Mitglieder aufnimmt. Die operative Unabhängigkeit ist durch nicht weisungsgebundene Organe gewährleistet, die auf der Basis von allgemeinen Vorgaben, z.B. des deutschen Akkreditierungsrates, der deutschen Kultusministerkonferenz, den ESG, den ECTS-Konventionen oder auf der Grundlage einschlägiger Gesetze (z.B. nationale Hochschulgesetze, Lissabon-Konvention), beraten und entscheiden. Es gibt keinerlei Einschränkungen, die etwa agenturspezifisch wären oder einzelnen Interessengruppen bindende Wirkungen zubilligten.

Standard 3.4: Thematische Analysen

Agenturen veröffentlichen regelmäßig Berichte, in denen die allgemeinen Erkenntnisse beschrieben und analysiert werden, die sie bei der Durchführung der externen Qualitätssicherung gewonnen haben.

Die ZEvA legt großen Wert auf die Analyse und Reflexion der externen Qualitätssicherungsverfahren und führt hierzu auch Tagungen durch, deren Ergebnisse publiziert werden. Hinzu kommt, dass sie ihrem wissenschaftlichen Personal (wahrscheinlich als einzige deutsche Qualitätssicherungsagentur) auch die Gelegenheit zu eigenständiger Forschung ermöglicht, so z.B. 2012 durch eine empirische Analyse der Bologna-Reform in Deutschland und 2013 durch eine Dissertation ([Anlage 31](#)) zur Wirksamkeit der Akkreditierung auf die Qualität von Studiengängen.

Standard 3.5: Ressourcen

Agenturen verfügen über ausreichend und angemessene – sowohl finanzielle wie auch personelle – Ressourcen für ihre Arbeit.

Die ZEvA beschäftigt neben dem Verwaltungspersonal 11 wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, darunter fünf promovierte, deren Aufgabe in der Betreuung externer Qualitätssicherungsverfahren besteht ([Anlage 32](#), [35](#)). Ihre Aufgaben sind in einem Geschäftsverteilungsplan definiert. Damit verfügt die Agentur über hinreichend qualifiziertes Personal, das auch quantitativ die anstehenden Aufgaben gut bewältigen kann.

Dem Stiftungsvorstand gehören Prof. Dr. Wolfgang Lücke, Präsident der Universität

Osnabrück, und Hermann Reuke, Geschäftsführer der ZEVA an (siehe auch www.zeva.org).

Finanziell steht die ZEVA gut da; sie verfügt über hinreichende Mittel zur Bewältigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und ist in der Lage, Projekte ins Leben zu rufen, die über die routinemäßigen Aufgaben in der Betreuung externer Qualitätssicherungsverfahren hinaus gehen, z.B. eigenständige Forschung und Publikationen.

Der Jahresumsatz liegt seit einigen Jahren bei etwa ■■■■ EUR aus den Akkreditierungsverfahren und einer Förderung von etwa ■■■■ EUR für niedersächsische Qualitätssicherungsprojekte. Die jüngste Jahresrechnung 2014 weist Umsatzerlöse in Höhe von ■■■■ EUR und sonstige betriebliche Erträge von ■■■■ EUR aus ([Anlage 33](#)). Der vom Stiftungsrat verabschiedete Wirtschaftsplan 2016 stellt im Grundsatz eine Fortschreibung der bisherigen Situation ([Anlage 34](#)) dar.

Zur sächlichen Ausstattung finden sich in den Anlagen ein Grundriss der Büroräume ([Anlage 57](#)), der Mietvertrag für die Räumlichkeiten ([Anlage 58](#)) und eine Aufstellung der IT-Ausstattung ([Anlage 56](#)). Die Geschäftsstelle befindet sich im 2. Obergeschoss, Lilienthalstraße 1, 30179 Hannover, mit insgesamt 580 m² Bürofläche und 64 m² Lagerfläche. Zur IT-Ausstattung gehören neben einigen Druckern etc. 17 Arbeitsplatzrechner und 11 Notebooks. Die Infrastruktur bilden ein entsprechendes Computernetzwerk mit LAN und WLAN sowie ein externer Web- und Mail-Server.

Standard 3.6: Interne Qualitätssicherung und Professionalität

Agenturen verfügen über Verfahren für ihre interne Qualitätssicherung, die sich auf die Definition, die Sicherung und die Verbesserung der Qualität und Integrität ihrer Tätigkeit beziehen.

Um die Qualitätsanforderungen zu erfüllen und um ihr Qualitätsverständnis für das eigene Handeln zu operationalisieren, hat die ZEVA ein formalisiertes und verbindliches System für das interne Qualitätsmanagement entwickelt. Dieses wurde erstmals auf einer internen Klausur im Oktober 2006 in Zusammenhang mit der Prozessanalyse der Programmakkreditierung besprochen und als Leitfaden für interne Qualitätssicherung im März 2007 durch Dienstanweisung für die Mitarbeiter verbindlich gemacht. Die 48. SAK im September 2010 nahm das inzwischen mehrfach überarbeitete Dokument ([Anlage 36](#)) in Verbindung mit dem Konzept für die Gutachterseminare zustimmend zur Kenntnis. Es dient der Verfahrensqualität und der Verfahrensethik, der Analyse der eigenen Prozesse, der internen Evaluation durch Gutachter und Hochschulen, der systematischen Selbstkorrekturfähigkeit durch funktionsfähige Rückkoppelungsprozesse und der Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Gutachter und Gutachterinnen. Insbesondere durch die Rückkopplungsprozesse und die Schulungen von Mitarbeiter(inne)n und dritten Personen, die für oder im Namen der Agentur tätig werden, gewährleistet die ZEVA, dass diese Personen die ihnen von der ZEVA anvertrauten Aufgaben professionell und kompetent und in Übereinstimmung mit den ESG erledigen. Bei den Gesprächen der Gutachtergruppen mit den verschiedenen Vertreter(inne)n der Hochschulen im Rahmen der Akkreditierungs-, Evaluations- und Beratungsverfahren achtet die ZEVA

darauf, dass diese in toleranter und fairer Weise ablaufen. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Gutachtergruppen wird mit den Hochschulen Benehmen hergestellt. Sowohl in den Gutachterhandreichungen und den Gutachterschulungen als auch in den Vorgesprächen zu den Begehungen werden die Mitglieder der Gutachtergruppen von den Mitarbeiter(inne)n der ZEvA darauf hingewiesen, dass die Verfahren in der Sache und in den Beurteilungen zwar kritisch, aber mit Fairness und Toleranz gegenüber der Hochschule und ihren Vertreter(inne)n, geführt werden sollen.

Die Qualitätsziele sind:

Ziel	Maßnahme
Hohe Qualität der Begutachtungen	Die Bewertungsberichte sowie die darauf folgenden Entscheidungen berücksichtigen alle Bewertungs- und Akkreditierungskriterien. Die Bewertungen werden ausführlich und nachvollziehbar begründet und im abschließenden Akkreditierungsbericht dokumentiert und veröffentlicht. Die Faktenbasis zur Bewertung reicht aus.
Kundenzufriedenheit	Wirksames Qualitätsmanagement; Interne Evaluation durch Befragungen zu den Verfahren und Feedback-Gespräche mit den Hochschulen
Expertise, Angemessenheit der Entscheidungen und Verlässlichkeit	Vergleichbare Entscheidungen in vergleichbaren Fällen sicherstellen durch Eintrag der Beschlüsse in der Datenbank Qualität der Gutachter(innen) sichern durch Rückkoppelung mit SAK und im Team Weiterbildung der Gutachter(innen) und Mitarbeiter(innen)
Effizienz und Effektivität	Termintreue Internes Controlling der Prozesse Beratung und Publikationen für Hochschulen Sicherstellung der Ressourcen
Transparenz	Vollständigkeit der Dokumente Aktualität der Dokumente Qualität der Dokumente lückenlose Dokumentation Veröffentlichungen
Einhalten von Verfahrensgrundsätzen	Mitzeichnungsverfahren Projektleitung getrennt von Planung / Steuerung und Organisationscontrolling Feedback innerhalb, mit den anderen Agenturen, mit dem AR Verantwortlichkeit und Arbeitsteilung Verlässlichkeit

	<p>Wahrhaftigkeit</p> <p>Nutzen für die Studierenden im Vordergrund</p>
--	---

Um die Erreichung der Ziele zu sichern, hat die ZEvA den Kernprozess der Akkreditierung beschrieben, grafisch dokumentiert und zum Gegenstand des Projekt- und Finanzcontrollings gemacht. Die Darstellung gibt folgende Informationen:

Handlungsebenen und Akteure, Verfahrensschritte, Verantwortlichkeiten, Übergabe an internen und externen Schnittstellen, Zeitablauf, Meilensteine, Rückkopplungen, Feedback, Regelkreise, den Handlungsschritten zugeordnete Dokumente und Aufzeichnungen.

Die ZEvA hat im Akkreditierungszeitraum 2010 bis 2015 erhebliche Anstrengungen zur erneuten Weiterentwicklung ihres Qualitätsmanagements unternommen. Ausgangspunkte waren die Reakkreditierungsverfahren von 2006 und 2010 und der Beschluss der SAK zum Qualitätsverständnis der ZEvA vom April 2006. Hinzu kam die Beobachtung und Analyse von Verfahrensmängeln und Beschwerden bestimmter Hochschulen gegen Entscheidungen der SAK und gegen die lange Zeitdauer einzelner Verfahren. Die Geschäftsstelle nutzt die Überwachung und das Monitoring durch den Akkreditierungsrat für ihre Qualitätsentwicklung. Im Vordergrund standen und stehen die Standardisierung der internen Prozesse und die Anwendung von Evaluationsmethoden zur Qualitätsüberprüfung.

Sämtliche Regeln und Vorgehensweisen ihrer internen Qualitätssicherung, die interne und externe Feedback-Mechanismen einschließen, die zur kontinuierlichen Verbesserung innerhalb der Agentur beitragen, hat die ZEvA in einem internen Dokument ausformuliert, welches kontinuierlich fortentwickelt wird. Die wesentlichen Elemente der Qualitätssicherung der ZEvA sind auf der Homepage der ZEvA veröffentlicht.

Eine Grundlage der internen Qualitätssicherung ist eine Projektdatenbank, die die Referenten und Referentinnen und die Gutachter und Gutachterinnen bei der Durchführung der Begutachtungsverfahren und zusätzlich bei der Vorbereitung der Kommissionssitzungen auch die SAK-Mitglieder unterstützt. Die Arbeiten an dieser Datenbank konnten 2009 abgeschlossen werden, so dass seit 2009 z.B. die Kommissionssitzungen und die Überprüfung von Auflagenerfüllungen vollständig EDV-gestützt erfolgen. Die Datenbank enthält Stammdaten der beteiligten Akteure und speichert entlang des Prozessdiagramms der Akkreditierungsverfahren die zugeordneten Dokumente. Gleichzeitig beinhaltet die Datenbank das Fristenbuch zur Auflagenerfüllung, wodurch gewährleistet wird, dass die ZEvA trotz der Vielzahl der Verfahren die Umsetzung der Auflagen fristgerecht überprüfen und bestätigen kann. Die Software der Datenbank wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und an die aktuellen Bestimmungen und Vorgaben für die Akkreditierungsverfahren angepasst ([Anlage 37](#)). Sie wird voraussichtlich in 2017 durch eine vollständig neue Online-Plattform ersetzt, die noch bessere Qualitätssicherungsroutinen enthalten wird und die Aktionen mit allen Beteiligten (vor allem Hochschulen, Gutachtern und Gutachterinnen, Kommissionsmitgliedern) auf eine neue Basis stellen wird.

Ein weiteres Element der internen Qualitätssicherung stellen der Jahresbericht und der Jahresabschluss der ZEvA dar. Diese beiden Berichte werden dem Stiftungsrat der ZEvA vorgelegt. So ist die Kommunikation der ZEvA mit der für sie zuständigen Behörde gewährleistet.

Der 14-tägige Jour fixe wurde 2009 fest etabliert, seine jeweiligen Ergebnisse werden protokolliert. Die Zusammenkünfte dienen neben der Regelung des Dienstbetriebs insbesondere dem Erfahrungsaustausch in den Begutachtungsverfahren (Evaluation und Akkreditierung) und der Herausbildung einer gemeinsamen Interpretation von Standards, Kriterien und Leitlinien. Ein weiterer Aspekt der Qualitätssicherung betrifft die Einführung des „Vier-Augen-Prinzips“ bei den Vorprüfungen von Akkreditierungsanträgen und bei der Abfassung von Bewertungsberichten. Deren Entwürfe werden von den Referenten und Referentinnen dem Leiter Programmakkreditierung zum Gegenlesen vorgelegt. Das Gegenlesen der Vorprüfungsvermerke hat der Geschäftsführer übernommen.

Im Rahmen der internen Qualitätssicherung werden alle Gutachter und Gutachterinnen und Hochschulen zum Verlauf und zu den Ergebnissen der Akkreditierungsverfahren befragt. Die Befragung erfolgt über internetgestützte Fragebögen und wird mit dem System ‚SurveyMonkey‘ durchgeführt. Die Ständige Akkreditierungskommission, die Evaluierungskommission und der Stiftungsrat der ZEvA werden über die Befragungsergebnisse informiert. Die aktuelle Auswertung der Verfahrensevaluation zeigt, dass die gute Qualität der Verfahren gehalten werden konnte ([Anlage 38](#), [39](#)). Wo nötig, wurden entsprechende Korrekturen und Verfahrensanpassungen durchgeführt.

Zusätzlich werden auch die Mitglieder der SAK in das Feedback der Geschäftsstelle einbezogen ([Anlage 41](#)). Hier wie auch bei den Befragungen der Gutachtergruppen geben die Bewertungen der Hochschulunterlagen Anlass zu Verbesserungen.

Die Gutachter und Gutachterinnen in Evaluationsverfahren werden ebenfalls über das System ‚SurveyMonkey‘ internetbasiert befragt. Bei den evaluierten Hochschulen wird allerdings, anders als in Akkreditierungsverfahren, über ein strukturiertes telefonisches Interview eine Rückmeldung zu den Verfahren eingeholt. Ein standardisierter Fragebogen wurde als unzweckmäßig angesehen, da die Evaluationsverfahren zum Teil in längerfristige Projektbegleitungen eingebettet sind und sich daher stark voneinander unterscheiden ([Anlage 40](#)).

Ein weiteres qualitätssicherndes Element sind die in der Regel jährlich stattfindenden internen Klausurtagungen der ZEvA.

Aufgrund des Ausbaus verschiedener Instrumente der internen Qualitätssicherung seit 2006 ist bei den Bewertungsberichten der ZEvA und bei den Entscheidungen der SAK festzustellen, dass die Bewertungsberichte konsistenter geworden sind und die Bewertung aller Akkreditierungskriterien sicherstellen.

Bei Hochschulen in privater Trägerschaft achtet die ZEvA auf die staatliche Anerkennung der Einrichtung durch die zuständige Dienstaufsichtsbehörde. Beschlüsse in Akkreditierungsverfahren durch die Ständige Akkreditierungskommission der ZEvA werden ggf. unter Vorbehalt ausgesprochen.

Die Vorbereitung der Gutachter und Gutachterinnen auf die Akkreditierungs- oder auch Evaluationsverfahren stützt sich auf verschiedene Instrumente wie Leitfäden,

Handreichungen, das Vorgespräch der Begehung und in den Akkreditierungsverfahren insbesondere die von der ZEVA angebotenen Gutachterschulungen (Gutachterseminare).

Die Gutachterseminare werden von der ZEVA jährlich im Frühjahr durchgeführt. Im Zeitraum 2010-2015 nahmen 366 Gutachter und Gutachterinnen an 25 Seminaren teil. Die Seminare konzentrieren sich auf die Vermittlung und Diskussion der Neuerungen im Akkreditierungswesen, sowie auf eine Diskussion und ein Feedback zur Auslegung der Kriterien des Akkreditierungsrates.

Die Themen für die Seminare werden u.a. durch die Befragungen der Gutachter und Gutachterinnen und Hochschulen sowie durch Themenvorschläge in den Seminaren selbst ermittelt.

Standard 3.7: Regelmäßige externe Überprüfung der Agenturen

Agenturen unterziehen sich mindestens alle fünf Jahre einer externen Überprüfung um nachzuweisen, dass sie die ESG einhalten.

Die ZEVA wurde 2000 erstmals extern durch den Akkreditierungsrat überprüft und seither in den Jahren 2003, 2006 und 2011 reakkreditiert (www.akkreditierungsrat.de). Der nunmehr 5-jährige Zyklus ist fester Bestandteil der Zulassung als Akkreditierungsagentur in Deutschland.

3 Kriterien des Akkreditierungsrates

Kriterium 2.1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

2.1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

2.1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Das öffentlich dokumentierte Qualitätsverständnis wird im Abschnitt 3.1 dieses Antrags ausführlich beschrieben. Ihm liegt das Leitbild der ZEVA zugrunde ([Anlage 18](#)). Von Beginn an hat die Agentur hochschultypenübergreifend und in der Programmakkreditierung zudem fächerübergreifend akkreditiert ([Anlage 19](#)).

Kriterium 2.2: Strukturen und Verfahren

2.2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

2.2.2 Die Agentur beteiligt für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

2.2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

2.2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

Zu 2.2.1: Die internen Strukturen sind durch die Satzung ([Anlage 28](#)) sowie die den Organen und Gremien zugewiesenen Geschäftsordnungen ([Anlage 24, 25](#)) verbindlich geregelt. Zuständigkeiten und Verantwortungen sowie die Verfahren zur Benennung der jeweiligen Mitglieder sind darin klar abgegrenzt. Die Mitglieder der Organe, insbesondere der SAK, wirken z.T. seit vielen Jahren mit, sie sind auch zu den Gutachterworkshops eingeladen. Sie zeichnen sich durch eine überaus große Erfahrung in der Akkreditierung aus.

Zu 2.2.2: In allen Gremien und den jeweiligen Gutachtergruppen werden die relevanten Interessenträger/-innen beteiligt. Zur Benennung und Vorbereitung der jeweiligen Gutachter/-innen und der Sicherstellung ihrer Kompetenz siehe die Ausführungen unter ESG-Standard 2.4.

Zu 2.2.3: Die Verträge mit den Antragsstellern (und die Leitfäden) stellen klar, dass die AR-Regeln anzuwenden sind ([Anlage 44](#), [45](#)). Die Akkreditierungsberichte treffen Bewertungen zu allen Kriterien des AR wie aus der beigefügten Vorlage ersichtlich ([Anlage 46](#)). Im übrigen regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ([Anlage 47](#)) alle erforderlichen Verfahrensschritte gemäß den Vorgaben.

Zu 2.2.4: Die ZEVA führt alle Akkreditierungsverfahren vollständig selbständig durch.

Kriterium 2.3: Unabhängigkeit

- 2.3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2.3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.
- 2.3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.

Die ZEVA ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ([Anlage 27](#)). Sie ist damit gemeinnützig und nicht gewinnorientiert, das zeigen neben der Satzung ([Anlage 28](#)) beispielsweise die Jahresrechnung 2014 ([Anlage 33](#)) und der Wirtschaftsplan 2016 ([Anlage 34](#)). Die Verfahren werden auf Vollkostenbasis durchgeführt, wie die Beispiele Pforzheim und Frankfurt deutlich machen ([Anlage 42](#), [43](#)). Die Aufgaben der Organe sind oben beschrieben und machen deutlich, dass sie allein auf der Basis der Vorgaben des Akkreditierungsrats (und damit auch der Kultusministerkonferenz) beraten und entscheiden.

Kriterium 2.4: Ausstattung

- Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Satzung, Geschäftsordnungen der Organe, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leitfäden und Wirtschaftspläne bilden das Fundament einer nachhaltigen und funktionsadäquanten Ausstattung.

Die personelle Zusammensetzung der Organe ist in der Satzung geregelt. Ihre Mitglieder verfügen über exzellente Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben. Das gilt auch für die Mitglieder der SAK ([Anlage 48](#)), die in der Akkreditierung eine zentrale Rolle einnimmt.

Ergänzend zu den Ausführungen im Abschnitt 3.5 enthalten die beigefügten Anlagen die Lebensläufe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle ([Anlage 49](#)).

Die finanzielle und sächliche Ausstattung wurde ebenfalls bereits unter ESG-Standard 3.5 beschrieben.

Kriterium 2.5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen, und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkoppelungsprozesse.

Basierend auf dem Leitbild verfügt die ZEvA über ein Qualitätshandbuch ([Anlage 36](#)) und ein spezielles Handbuch für ihre Projektdatenbank ([Anlage 37](#)) und sie führt Feedback-Schleifen mit den relevanten Zielgruppen (Hochschulen, Gutachtern, SAK-Mitgliedern) durch wie im Abschnitt 3.6 ausführlich beschrieben.

Kriterium 2.6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule.

Jeder Akkreditierungsbescheid enthält u.a. den Hinweis auf das ZEvA-interne Beschwerdeverfahren, für das die Revisionskommission zuständig ist. Auf der Homepage der ZEvA (www.zeva.org) findet sich zudem bei der Beschreibung des Verfahrensablaufs (unter Programmakkreditierung) ein entsprechender Hinweis. Auch die AGB (Ziff. 7.3) verweisen auf diese Möglichkeit ([Anlage 47](#)).

Kriterium 2.7: Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

Die Verfahren der ZEvA werden ausführlich in den Leitfäden ([Anlage 02](#), [03](#)) beschrieben. Namen und Entscheidungen werden auf der Homepage der ZEvA und in der HRK-Datenbank publiziert.

4 Erfahrungsbericht der ZEvA

Der Erfahrungsbericht der ZEvA ist als [Anlage 50](#) beigefügt.

5 Verzeichnis der Anhänge

- [01 AR Regeln für Studiengänge und Hochschulen](#)
- [02 Leitfaden Programmakkreditierung 2015](#)
- [03 Leitfaden Systemakkreditierung ZEvA 2015](#)
- [04 Handbuch und Leitfaden Evaluation 2010](#)
- [05 Leitfaden Qualitätsaudits Austria \(Stand Nov. 2015\)](#)
- [06 ZEvA Manual External Assessment of Study Programmes 2015](#)
- [07 Gutachtervertrag Programmakkreditierung, Stand 2014-03-07](#)
- [08 Akkreditierungsanforderungen 07.03.2014](#)
- [09 Akkreditierungsantrag 2014-10-14](#)
- [10 Ablaufplan Vor-Ort-Besuch Programmakkreditierung](#)
- [11 Ablaufplan Vor-Ort-Besuch Systemakkreditierung erste Begehung](#)
- [12 Ablaufplan Vor-Ort-Besuch Systemakkreditierung zweite Begehung](#)
- [13 Gutachtervertrag Systemakkreditierung](#)
- [14 Ablaufplan Gutachterworkshops 2015](#)
- [15 Antragsleitfaden-Programmakkreditierung Schweiz - Stand Feb 11](#)
- [16 Leitfaden Zertifizierung](#)
- [17 GO Revisionskommission](#)
- [18 Leitbild der ZEvA](#)
- [19 Tabelle aller Akkreditierungen](#)
- [20 Tätigkeiten des Referats Evaluation 2011-2015](#)
- [21 Internationale Verfahren 2012-2015](#)
- [22 Mustervertrag international](#)
- [23 GO KIA FINAL](#)
- [24 GO SAK](#)
- [25 GO KSA](#)
- [26 GO SEK](#)
- [27 Stiftungsurkunde](#)
- [28 Satzung](#)
- [29 GO Stiftungsrat](#)
- [30 GO Stiftungsvorstand](#)
- [31 Veröffentlichungen nach ESG 3.4](#)
- [32 Geschäftsverteilungsplan ZEvA 2015](#)
- [33 Jahresrechnung 2014](#)
- [34 Wirtschaftsplan 2016](#)
- [35 Organigramm](#)

- [36 Leitfaden für interne Qualitätssicherung](#)
- [37 Handbuch ZEvA-Datenbank](#)
- [38 Bericht zu Befragungen Akkreditierung 2015](#)
- [39 Bericht zu Befragungen Evaluation 2015](#)
- [40 Interview für Hochschulen Evaluation QPL](#)
- [41 Bericht zu Befragungen SAK 2015](#)
- [42 Kalkulation HS Pforzheim](#)
- [43 Kalkulation Uni Frankfurt](#)
- [44 Mustervertrag Programmakkreditierung](#)
- [45 Mustervertrag Systemakkreditierung](#)
- [46 Akkreditierungsbericht 07.04.2015](#)
- [47 Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 12 11 2013](#)
- [48 CVs SAK-Mitglieder](#)
- [49 CVs Referenten](#)
- [50 Erfahrungsbericht Reakkreditierung ZEvA 2016](#)
- [51 Agreement with Experts Programme Accreditation](#)
- [52 Akkreditierungsrichtlinien Promotionsstudiengänge Niedersachsen](#)
- [53 WBF-Richtlinien](#)
- [54 Gutachtervertrag Evaluation](#)
- [55 Gutachtervertrag Zertifizierung](#)
- [56 IT-Ausstattung](#)
- [57 Grundriß](#)
- [58 Mietvertrag](#)
- [59 Tabellarische Übersicht Kriterien/ESG](#)

ZEvA

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Hannover (ZEvA) Lilienthalstraße 1
30179 Hannover

Vorsitzender des Stiftungsrats
Prof. Dr. Ulrich Teichler

Vorstand der Stiftung
Prof. Dr. Wolfgang Lücke (Wissenschaftlicher Leiter)
Hermann Reuke (Geschäftsführer)

Sekretariat
Tel.: 0511 54 355-717
Fax 0511 54 355-999
www.zeva.org